

Gebührensatzung für die FernUniversität in Hagen vom 28. April 2011

Aufgrund von § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) in der Fassung des Gesundheitsfachhochschulgesetzes vom 08. Oktober 2009 (GV. NRW S. 516), dem Gesetz zur Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben (Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz – StBAG) vom 21. März 2006 (GV.NRW. S. 120), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Verbesserung von Chancengleichheit beim Hochschulzugang in Nordrhein-Westfalen vom 01. März 2011 (GV.NRW. S. 163) und der Verordnung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (StBAG-VO) vom 06. April 2006 (GV.NRW. S. 157) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GV.NRW. 2010 S. 13) wird folgende Gebührensatzung für die FernUniversität in Hagen erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Anwendungsbereich und Begriffe
- § 2 Kursgebühr
- § 3 Akademiegebühr
- § 4 Ausfertigungs- und Verspätungsgebühren gemäß § 4 StBAG
- § 5 Pauschale Kostenerstattungen im Zusammenhang mit dem Fern- oder Akademiestudium
- § 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren, Beiträge und pauschalen Kostenerstattungen
- § 7 Nichtzahlung fälliger Gebühren, Beiträge und Kostenerstattungen
- § 8 Gebührenermäßigung
- § 9 Veröffentlichung und In-Kraft-Treten

§ 1 Anwendungsbereich und Begriffe

(1) An der FernUniversität in Hagen werden nach dieser Satzung Gebühren, Beiträge und pauschale Kostenerstattungen erhoben. Unberührt bleiben Gebühren für Weiterbildungsstudierende gemäß § 8 Abs. 1 und 2 Zulassungs- und Einschreibungsordnung sowie Gebühren der Universitätsbibliothek.

(2) Kurse im Sinne dieser Satzung sind die Fernstudienkurse und die sonstigen Studienmaterialien, insbesondere Leitprogramme zu Basistexten und Reader. Unter den Begriff der bzw. des Studierenden fallen die eingeschriebenen Studierenden sowie die zum Akademiestudium zugelassenen Studierenden.

§ 2 Kursgebühr

(1) Für jeden belegten Kurs wird eine Gebühr (Kursgebühr) gemäß § 5 a Abs. 2 StBAG-VO in Höhe von 20,- € je belegter Semesterwochenstunde (SWS) erhoben. Der Umfang der SWS je Kurs wird durch die für das jeweilige Lehrangebot verantwortliche Fakultät festgesetzt.

(2) Es wird keine Gebühr nach Absatz 1 erhoben, wenn ein Kurs innerhalb eines Zeitraumes von sieben Semestern nach der gebührenpflichtigen Erstbelegung für eine Wiederholung ohne Bezug des Lehrtextes belegt wird.

§ 3 Akademiegebühr

An der FernUniversität in Hagen wird von allen Teilnehmenden am Akademiestudium eine Akademiegebühr in Höhe von 30,- Euro je belegter SWS erhoben. Diese setzt sich zusammen aus der Kursgebühr gemäß § 2 und dem Akademiebeitrag gemäß § 5 a Abs. 3 StBAG-VO. Der Akademiebeitrag beträgt 10,- € je belegter SWS. Der Akademiebeitrag entsteht auch bei einer wiederholten Belegung von Kursen nach § 2 Absatz 2.

§ 4 Ausfertigungs- und Verspätungsgebühren gemäß § 4 StBAG NRW

Anlässlich

1. der Ausfertigung einer Zweitschrift eines Prüfungszeugnisses oder einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades wird eine Gebühr von jeweils 25,- €,
2. der verspätet beantragten Zulassung oder Einschreibung wird eine Gebühr von 25,- €,
3. der verspätet beantragten Rückmeldung, Belegung von Kursen oder Stornierung der Belegung von Kursen wird eine Gebühr von jeweils 5,- €,
4. der nicht fristgerechten Zahlung von Gebühren, Beiträgen, Entgelten und des Studierendenbeitrags wird eine Gebühr von 25,- € je erlassenen Gebührenbescheid

erhoben.

§ 5 Pauschale Kostenerstattungen

Die FernUniversität in Hagen erhebt von den Studierenden

1. eine Kostenerstattung von pauschal 25,- €, wenn die oder der zu einer Prüfung oder Klausur ordnungsgemäß angemeldete Studierende an dieser nicht teilnimmt. Die Gebühr entfällt, wenn die oder der Studierende sich vor Ablauf einer Abmeldefrist von 4 Wochen vor dem Prüfungs- oder Klausurtermin abmeldet oder ihr bzw. sein Fehlen nicht zu vertreten hat,
2. für die durchgeführte Videoprüfung eine Kostenerstattung für die ausschließlich bei der FernUniversität in Hagen vor Ort entstehenden Kosten je Prüfung von pauschal 40,- €,
3. bei einer Klausur im Ausland, sofern der FernUniversität in Hagen bei der Durchführung besondere Kosten entstehen, eine Kostenerstattung je Klausur von pauschal 75,- € und
4. bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung für einen Rückruf der Zahlung (Rücklastschrift) eine Kostenerstattung von pauschal 5,- € zzgl. desjenigen Betrages, der der FernUniversität in Hagen durch das jeweilige Kreditinstitut in Rechnung gestellt worden ist (Bankgebühr).

Zu den in Nr. 1 und 2 genannten Kosten können außerhalb der FernUniversität in Hagen bei externen Beteiligten weitere Kosten für die Durchführung von Prüfungen oder Klausuren entstehen, die zusätzlich zu entrichten sind.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren, Beiträge und Kostenerstattungen

Es entstehen

1. die Kurs- und Akademiegebühren gemäß §§ 2 und 3 mit der Belegung der Kurse,
 2. die Gebühr gemäß § 4 Nr. 1 mit dem Antrag auf Vornahme der Amtshandlung,
 3. die Gebühren gemäß § 4 Nr. 2 bis 4 nach Ablauf der Fristen und Zahlungstermine,
 4. die Kostenerstattung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 mit der verspäteten Abmeldung oder dem Prüfungs- oder Klausurtermin,
 5. die Kostenerstattung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 und 3 mit der Anmeldung zur Videoprüfung oder Klausur,
 6. die Kostenerstattung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 mit dem Rückruf der Zahlung.
- Die Gebühren, Beiträge und Kostenerstattungen werden mit ihrer Entstehung fällig.

§ 7 Nichtzahlung fälliger Gebühren, Beiträge und Kostenerstattungen

Im Falle einer nicht fristgerechten Zahlung der nach dieser Satzung zu erhebenden Abgaben kann der Versand bzw. das elektronische Verfügbarmachen der Kurse sowie die erneute Zulassung, Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung vom Nachweis der Zahlung abhängig gemacht werden.

§ 8 Gebührenermäßigung

(1) Die FernUniversität in Hagen ermäßigt die Gebühren, wenn Bedürftigkeit nachgewiesen wird und die weiteren in diesem Abschnitt geregelten Voraussetzungen vorliegen.

(2) Bedürftig sind diejenigen Studierenden mit Hauptwohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland, die zum Zeitpunkt der Antragstellung

1. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (Arbeitslosengeld II) erhalten oder Leistungen nach dem Arbeitslosengeld I erhalten, sofern diese Leistungen die Höhe der Regelsätze nach Arbeitslosengeld II nicht übersteigen, oder
2. Strafgefangene sind und für die Begleichung der Gebührenschuld über keine ausreichenden geldlichen Mittel oder unzureichendes Eigengeld verfügen oder
3. Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) für das Semester erhalten, für das Gebührenermäßigung beantragt wird.

(3) Gebührenermäßigung wird nur bis zum Erwerb eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gewährt. Dies schließt den Erwerb eines konsekutiven Masterabschlusses ein. Gebührenermäßigung ist für ein Vollzeitstudium auf einen Zeitraum von bis zu zehn und für ein Teilzeitstudium auf einen Zeitraum von bis zu 20 Semestern begrenzt.

(4) Nach Ablauf eines Zeitraumes von drei Semestern kann eine Ermäßigung nur dann stattfinden, wenn für jedes weitere Semester mindestens eine erfolgreich abgelegte Prüfung nachgewiesen wird. Dabei können die Prüfungen auch in den ersten drei Semestern abgelegt worden sein. Die Frist von drei Semestern wird durch eine zwischenzeitliche Exmatrikulation oder Beurlaubung unterbrochen.

(5) Die Gebühren werden im Vollzeitstudium höchstens im Umfang von 14 SWS und im Teilzeitstudium höchstens im Umfang von sieben SWS ermäßigt.

(6) Umfang und Dauer der Gebührenermäßigung verändern sich im Falle einer gleichzeitigen oder aufeinanderfolgenden Einschreibung in mehrere Studiengänge nicht.

(7) Der Antrag auf Ermäßigung der Gebühren ist schriftlich mit dem Antrag auf Zulassung bzw. Einschreibung oder Rückmeldung innerhalb der Bewerbungs- bzw. Rückmeldefrist für das Semester zu stellen, für das Gebührenermäßigung beantragt wird. Einzelheiten zu Form, Frist und Verfahren werden in den im Zusammenhang mit der Einschreibung und Rückmeldung veröffentlichten Informationen der FernUniversität in Hagen bekannt gegeben.

§ 9 Veröffentlichung und In-Kraft-Treten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule mit Wirkung zum 01. Juni 2011 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Gebührensatzung vom 06. Juli 2005 in der Fassung vom 21. November 2008 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der FernUniversität in Hagen vom 02. Februar 2011.

Hagen, den 28. April 2011

Der Rektor
der FernUniversität in Hagen

gez.

Universitätsprofessor Dr.-Ing. H. Hoyer